

**Anfrage Töngi Michael und Mit. über die Wahl der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters des Verkehrsverbundes Luzern (A 510).****Eröffnet: 15. September 2009 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Am 22. Juni 2009 hiess Ihr Rat das neue Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG) gut. Gemäss § 35 Absatz 1 öVG bestimmt unser Rat das Inkrafttreten des Gesetzes. Entsprechend den Gesetzesberatungen auch in Ihrem Rat wird das Gesetz über den öffentlichen Verkehr gemäss Beschluss unseres Rates vom 20. Oktober 2009 am 1. Januar 2010 in Kraft treten. Auf diesen Zeitpunkt hin wird der Verkehrsverbund Luzern somit für den Betrieb des öffentlichen Regional- und Agglomerationsverkehrs eigenständig verantwortlich sein. Um die operative Tätigkeit des Verkehrsverbundes ab 2010 zu gewährleisten, waren und sind bestimmte Vorbereitungshandlungen noch im Jahr 2009 erforderlich. In erster Linie handelt es sich dabei um die Einsetzung des Verbundrates und der Geschäftsleitung des Verkehrsverbundes, um den Erlass des Reglements für den Verkehrsverbund, um den Abschluss der Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Verkehrsverbund, um die Bereitstellung der finanziellen Mittel für den Betrieb des öffentlichen Regional- und Agglomerationsverkehrs, um die Angebotsfestsetzung, um den Abschluss von Angebotsvereinbarungen mit den Transportunternehmen und um Massnahmen für den Tarifverbund. Die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr setzte unser Rat daher bereits auf den 1. November 2009 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr auf den 1. Januar 2010 entsteht mit dem Verkehrsverbund Luzern eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Oberstes Organ des Verkehrsverbundes ist der Verbundrat, in dem Kanton und Gemeinden ausgewogen vertreten sind. Der Verbundrat nimmt die strategische Führung wahr und ist insbesondere dafür zuständig (vgl. § 10 Abs. 1 und 2 öVG),

- das Reglement für den Verkehrsverbund Luzern zu erlassen,
- die Geschäftsleitung zu wählen,
- die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton abzuschliessen,
- den Budget- und öV-Bericht zuhanden des Regierungsrates zu verabschieden,
- das Tarifverbundsgebiet zu bestimmen,
- die tarifarischen Massnahmen zu beschliessen und
- alle ihm sonst im Gesetz, in der Verordnung, im Reglement oder in der Leistungsvereinbarung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Der Verkehrsverbund besteht aus sieben Mitgliedern, wovon drei Mitglieder den Kanton und vier Mitglieder die Gemeinden vertreten (vgl. § 2 Abs. 1 der Verordnung über den öffentlichen Verkehr [öVV] vom 20. Oktober 2009). Gemäss § 6 Unterabs. h öVG wählt unser Rat unter Berücksichtigung der Vorschläge der Gemeinden oder der sie vertretenden regionalen Entwicklungsträger den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder des Verbundrates. Das Präsidium übt ein den Kanton vertretendes Mitglied aus (§ 2 Abs. 2 öVV). Auf Vorschlag des Verbandes der Luzerner Gemeinden (VLG) wählte unser Rat am 20. Oktober 2009 die folgenden, die Gemeinden vertretenden Mitglieder des Verbundrates:

- Willi Bucher, Gemeindeammann Wolhusen,
- Irene Keller, Gemeindeamtfrau Vitznau, und
- Matthias Senn, Gemeindeammann Kriens.

Im Weiteren soll gemäss Vorschlag des VLG ein noch zu meldendes Mitglied des Stadtrates Luzern die Gemeinden im Verbundrat vertreten. Als Vertreter des Kantons wurden in den Verbundrat gewählt:

- Hanspeter Bossart, Departementssekretär Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement,
- Hansjörg Kaufmann, Leiter Dienststelle Finanzen, und
- Rolf Bättig, Leiter Dienststelle Verkehr und Infrastruktur,

Als Präsident des Verbundrates bestimmt wurde Hanspeter Bossart.

Es ist vorgesehen, dass der Verbundrat kurz nach seiner Wahl zu einer ersten Sitzung zusammentritt und sich anlässlich dieser konstituierenden Sitzung unter anderem mit der Wahl der Geschäftsleitung des Verkehrsverbundes befasst. Dazu liegen ihm valable Kandidaturen vor, die sich nach einer mit dem Zweckverband öffentlicher Agglomerationsverkehr abgesprochenen, durch die Firma Jörg Lienert Personal begleiteten öffentlichen Ausschreibung und nach einer Vorselektion durch die genannte Firma ergeben haben. Es wird Aufgabe des Verbundrates sein, diese und allenfalls weitere Kandidaturen vertieft zu prüfen und gestützt darauf die Geschäftsleitung zu wählen.

Diesen Ausführungen entsprechend beantworten wir die in der Anfrage gestellten Fragen wie folgt:

1. *Wer wählt den/die GeschäftsleiterIn des Verkehrsverbundes Luzern?*
2. *Wenn dies nicht der Verbundrat ist, wie rechtfertigt sich dies mit dem vom Kantonsrat beschlossenen Gesetz?*

Der Verbundrat wählt die Geschäftsleitung des Verkehrsverbundes Luzern.

3. *Weshalb wurde der Verkehrsverbund noch nicht konstituiert?*

Unser Rat wählte den Verbundrat am 20. Oktober 2009. Der Verbundrat wiederum wird unmittelbar nach seiner Wahl die Kandidaturen für die Geschäftsleitung vertieft prüfen und die Leitung zügig bestimmen. Damit sind die für die Aufnahme der operativen Tätigkeit des Verkehrsverbundes am 1. Januar 2010 erforderlichen Organe eingesetzt.

4. *Wer leitet den Prozess zur Zusammenlegung des Zweckverbandes öffentlicher Agglomerationsverkehr und der kantonalen Organisationsform?*

Die für die Überführung der Verantwortung für den Betrieb des öffentlichen Regional- und Agglomerationsverkehrs von der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (öffentlicher Regionalverkehr) und vom Zweckverband öffentlicher Agglomerationsverkehrsverkehr (öffentlicher Agglomerationsverkehrsverkehr) auf den Verkehrsverbund Luzern erforderlichen Schritte wurden vom Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, in Absprache mit der Geschäftsstelle des VLG, in die Wege geleitet und werden nun durch den Verbundrat gesteuert und weitergeführt.

5. *Ist der vorgegebene Zeitplan realistisch?*

Die erforderlichen Massnahmen für die Umsetzung des neuen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr und die Aufnahme der operativen Tätigkeit des Verkehrsverbundes Luzern auf diesen Zeitpunkt hin sind getroffen. Die neue organisatorische Struktur wird am 1. Januar 2010 in den wesentlichen Punkten umgesetzt sein.

Luzern, 20. Oktober 2009 / RRB-Nr. 1192